



The Big Bang Kids

The Big Bang Kids Kindertagespflege

Annette-von-Droste-Hülshoff-str. 3

58730 Fröndenberg

Betreuungsvereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson

§ 1 Angaben zum Kind:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		Muttersprache:	

Angaben zu Erkrankungen / Medikamenten / Allergien:

Erziehungsberechtigte:

	Mutter	Vater
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
Telefonnummer:		
Email:		

Familienstand:		
Sorgerecht:		

	Tagespflegeperson	
Name:		
Vorname:		
Anschrift:		
Telefonnummer:		
Email:		

Betreuungszeiten: _____

Stundenumfang: _____

Aufnahmezeitpunkt: _____

§ 2 Zusammenarbeit und Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sollten sich in regelmäßigen Abständen zusammensetzen, um sich über das Tagespflegeverhältnis und die Entwicklung des Tageskindes auszutauschen.

Die Personensorgeberechtigten sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, Angewohnheiten, Schlafstörungen, usw.).

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Personensorgeberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Über Absprachen von Seiten der Personensorgeberechtigten, oder der Kindertagespflegeperson mit dem Jugendamt zur Veränderung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses, müssen die jeweils andere Vertragspartei und die Fachberatung informiert werden.

§ 3 Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind die Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohles dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen.

§ 4 Fahrten mit dem PKW

Die Personensorgeberechtigten gestatten der Kindertagespflegeperson, mit dem Kind / den Kindern, angeschnallt im Kindersitz, im eigenen PKW zu fahren (ggf. streichen).

§ 5 Betreuungsumfang

(1) Die Betreuung, nach der Eingewöhnung beginnt am _____

(2) Betreuungszeiten

Folgende Betreuungszeiten wurden vereinbart:

	Bring Zeit	Abholung Zeiten
Montag	_____	_____
Dienstag	_____	_____
Mittwoch	_____	_____
Donnerstag	_____	_____
Freitag	_____	_____

Damit ist eine Gesamtstundenzahl pro Woche von _____ Stunden vereinbart.

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

Die Kindertagespflegestelle bietet den Betreuungsumfang ab 35 Std/ die Woche. Die Betreuungsstunden werden nicht auf unter 35 Stunden reduziert. Sollte es zu einer Reduzierung der Stunden kommen, wird der Kindertagesstätte ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

§ 6 Bring und Abholzeiten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten.

Außer der Personenberechtigten dürfen folgende Personen das Tageskind abholen:

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn diese nicht erfolgt, ist die Tagespflegeperson nicht befugt das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der Personensorgeberechtigten.

§ 7 Kündigung / Beendigung des Betreuungsvertrages

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von **2 Monaten** zum Monatsende gekündigt werden. Wenn die Betreuung durch das Jugendamt finanziell gefördert wird, verpflichten sich die Vertragspartner, gleichzeitig auch das Jugendamt zu informieren.

Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen.

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich begründet werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich begründet werden.

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung während der Eingewöhnungsphase. In diesem Fall gilt die unter § 7 vereinbarte Kündigungsfrist.

Wenn die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes eine Geldleistung erhält, wird diese ausschließlich für die tatsächlich stattgefundene Betreuungszeit bezahlt. Sollten die Personensorgeberechtigten entscheiden, das Kind nicht mehr in die Betreuung der Kindertagespflegeperson zu bringen, ist ein Ausfall der Zahlung der Geldleistung von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe zu tragen.

Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats, auf den der (Jahres-) Urlaub der Tagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.

§ 8 Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesen Betreuungsvereinbarungen. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern schriftlich Zustimmung erhalten.

§ 8 Regelungen bei Krankheit Symptomen

(1) Erkrankung des Tageskindes

Kinder mit Fieber und / oder Symptomen die nach der Einschätzung der Tagespflegepersonen auf eine akute, infektiöse und ansteckende Erkrankung hinweisen, werden nicht betreut. Treten die Symptome in der Kinderbetreuung auf, sind die Kinder von ihren Eltern abzuholen.

Die Eltern sind in der Verantwortung, den Gesundheitszustand ihres Kindes einzuschätzen, bevor sie es in die Betreuungseinrichtung bringen. Die Kindertagespflegestelle "The big bang Kids" kann die Betreuung ablehnen, solange das Kind aus ihrer Sicht Krankheitssymptome zeigt.

Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegepersonen darüber in Kenntnis setzen. Zudem müssen sie die Kindertagespflegepersonen rechtzeitig über die Erkrankung des Kindes informieren.

Sollte ein Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierrüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

(2) Erkrankung der Kindertagespflegepersonen

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegepersonen, ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder sie zu informieren.

Das örtliche Jugendamt hat für die Vertretung Sorge zu tragen (SGB VIII §23 Abs.4).

§ 9 Ausfallzeiten durch Urlaub des Tageskindes oder der Kindertagespflegepersonen

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die nicht in Anspruch genommenen Stunden werden weder vergütet noch aufgeschrieben.

§ 10 Hundehaltung in der Kindertagespflege

(1) Folgende Tiere gehören zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen:

- Labrador Elvis
- Terrier-mix Hela

(2) Handhabung in der Tagespflegestelle

- Es handelt sich beim gehaltenen Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von §3 des Landeshundegesetzes NRW.
- Der Kontakt mit dem Hund findet nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson statt.
- Außerhalb der begleiteten Zeiten bleibt der Hund außer Reichweite der Kinder angeleint oder hält sich in anderen Räumlichkeiten auf.
- Es ist sehr wichtig, jedes Kind auf seine Weise an das Tier heran zu führen. Keiner wird genötigt oder gezwungen, sich dem Tier zu nähern oder zu streicheln.
- Beim Fressen oder Schlafen wird der Hund von den Kindern getrennt.
- Erforderliche Untersuchungen werden regelmäßig beim Tierarzt durchgeführt.

(3) Informationen über das Kind

Das Kind hatte vorher schon Kontakt zu Hunden

Ja Nein

Das Kind hat Angst vor Hunden

Ja Nein

Das Kind hat negative Erfahrungen gemacht

Ja Nein

Wenn ja, welche? _____

§ 11 Verpflegung der Kinder

Die Eltern (Gruppe A) erklären sich damit einverstanden, für alle Kinder Mittagessen zu kochen, was für sie an einem bestimmten Tag mitzubringen ist. Eine Kochgruppe wurde eigens erstellt.

Es werden keine Fertignahrungsmittel, Dosen, Tüten angenommen.

Die Eltern (Gruppe B) erklären sich damit einverstanden, einmal die Woche Lebensmittel zu kaufen (die Einkaufsliste bekommen die Eltern am Anfang des Betreuungsjahres mit. Die Liste wird nach Bedarf verändert).

Die Einkaufsboxen werden den Eltern ausgehändigt am Anfang des Betreuungsjahres.

Die volle Einkaufsbox wird jeden Montag (spätestens Dienstag) von den Eltern mitgebracht.

Sollten die Tagespflegepersonen gezwungen sein, die Lebensmittel zu kaufen, wird den Eltern dieser Betrag in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist in der Tagespflege am darauffolgendem Tag zu entrichten.

Sollte es dazu kommen, dass wiederholt Essen oder Einkäufe nicht gebracht werden, kann das Kind an diesem Tag die Einrichtung nicht besuchen.

§ 12 Nebenbestimmungen in der Tagespflegestelle

(1) Fotografieren

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Fotos von dem oben genannten Tageskind machen.

Diese Fotos dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden (Portfolio, Fotoalben etc.).

Einer weiteren Veröffentlichung in (siehe unten) stimme ich zu:

Konzeption ja nein

Homepage ja nein

Flyer ja nein

Die Fotos von dem oben genannten Tageskind dürfen über WhatsApp, etc.

an die Personensorgeberechtigten verschickt werden ja nein

an andere (z.B. WhatsApp-Gruppe Eltern) verschickt werden ja nein

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit Videoaufnahmen, WhatsApp Filme von dem oben genannten Tageskind anfertigen.

Ohne die Einwilligung der Einrichtung dürfen **keine** Bildnisse, Textdateien, Videos, Audioaufnahmen veröffentlicht oder verbreitet werden.

(2) Aktivitäten in der Kindertagespflegestelle

Planschbecken:

Ja Nein

Park/Waldspaziergänge:

O Ja

O Nein

Sonstiges:

(3) Ausstattung der Tageskinder in der Tagespflegestelle

Die Eltern des Kindes sind verpflichtet für folgende Ausstattung zu Sorgen:

- Ein Rucksack (je nach Jahreszeiten eingepackt werden **drei** Teile in einem Zipper Beutel der jeweilig Beschriftet wird). Im Rucksack des Kindes befinden sich im Sommer:

- 3 Bodys
- 3 T-Shirts
- 3 Hosen
- 3 Paar Socken

Im Winter:

- 3 Bodys
- 3 Pullover
- 3 Hosen
- 3 Strumpfhosen

Alle Kleidungsstücke werden beschriftet!

Sollten Kleidungsstücke verloren / kaputtgehen, übernehmen die Tagespflegepersonen keinen Ersatz!

Unabhängig von der Jahreszeit:

- 1 Haarbürste / Kamm
- eine kleine Dose mit einem Ersatzschnuller (bei Bedarf)
- Für Mädchen evtl. eine kleine, beschriftete Box mit Haargummis, Haarspangen
- Ein Thermometer
- Eine Pflasterbox, kleiner Kühl Akku
- Eine Rolle Müllbeutel (10-15 Liter)

- Wundschutzcreme bei Bedarf

- Für Kinder, die eine Milchflasche benötigen: Milchpulver im Portionierer abgemessen, eine Trinkflasche mit passendem Sauger, abgekochtes Wasser in einer Thermoflasche.

Der Rucksack ist regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf neu zu packen. Kinder, die ohne Rucksack gebracht werden, können nicht angenommen werden und an diesem Tag die Einrichtung nicht besuchen. Sollte der Rucksack innerhalb von einer Stunde gebracht werden, darf das Kind die Einrichtung besuchen.

Zusätzliche Liste für das Betreuungsjahr:

- Im Sommer ein UV-Schutzanzug, Sonnenhut, Sonnencreme

- Im Winter: ein Matschanzug (kein Schneeanzug!), Gummistiefel, Gesichtscreme, Mütze & Schal / Tunnelmütze

- Eine Trinkflasche mit einem passenden Aufsatz (die Aufsätze werden alle 3-4 Monate ausgetauscht)

- Kleine weiße Wachlappen von Ikea (sollten diese nicht mehr verwendbar sein, wird Ersatz von den Eltern gebracht)

- Desinfektionsmittel mit einer Pumpflasche (beschriftet mit dem Namen des Kindes, sollte der leer sein, wird Ersatz von den Eltern gebracht)

- Alle 6 Monate wird ein Paket Waschpulver (Weißwäsche) gebracht

(4) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform

Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Im Anhang befinden sich folgende Dokumente:

- Belehrung für Eltern durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- "Medikamentengabe"

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)